



## **WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE DES KONKUBINATS**

### **Vermögensverwaltung**

Es ist wichtig, dass ein Konkubinatspaar die Verwaltung seines Vermögens und den Anteil des einzelnen an den verschiedenen Ausgaben in gegenseitigem Einvernehmen festlegt. Das Vermögen kann auf sehr unterschiedliche Weise verwaltet werden: z.B. können die gesamten Einkünfte beider Partner in einen gemeinsamen Topf gelegt werden, aus dem jeder nimmt, was er für die gemeinsamen und persönlichen Ausgaben braucht, oder dann behält jeder Partner sein Einkommen und beteiligt sich angemessen an den gemeinsamen Ausgaben.

### **Haushalts- und Familienarbeit**

Die Arbeit in Haushalt, Familie und Beruf ist angemessen zwischen den beiden Partnern aufzuteilen, insbesondere wenn beide berufstätig sind.

Wenn jedoch die Freundin oder der Freund ganz oder teilweise auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, um den Haushalt zu besorgen, so muss sie oder er unbedingt dafür entlohnt werden.

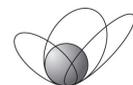
Da die für die Ehe geltenden Bestimmungen nicht auf das Konkubinat anwendbar sind, sind Konkubinatspaare auch nicht gesetzlich verpflichtet, einander zu unterstützen, und es bestehen auch keinerlei Rechte oder Pflichten bei Tod oder Trennung.

Dies hat zur Folge, dass die Person, die den Haushalt besorgt und die Kinder betreut, im Falle von Trennung, Pensionierung, Invalidität, Unfall oder Arbeitslosigkeit nur die Mindestleistungen erhält (die oft nicht ausreichen, um die Lebenshaltungskosten zu decken).

Um nicht in eine solche Situation zu geraten, ist es wichtig, ein Minimum an Beiträgen zu entrichten (AHV/IV, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung). Dieser Mindestbeitrag wird von den Kassen pauschal oder aufgrund eines von der Partnerin oder vom Partner tatsächlich bezahlten oder fiktiven Lohns festgesetzt.

Da die Haushaltsarbeit vergütet werden kann, indem die andere Partnerin oder der andere Partner bestimmte Rechnungen (Versicherungen, Unterhalt, Erziehung) übernimmt, müssen die Beweise (Quittungen usw.) unbedingt aufbewahrt werden.

Das Bundesgericht hat jedoch in einer Entscheidung von 1988 einem Konkubinatspaar im folgenden Punkt dieselben Rechte eingeräumt wie einem verheirateten Paar: Wenn die Partnerin oder der Partner an den Folgen eines Verkehrsunfalls stirbt und es sich um eine dauerhafte Beziehung handelte, so kann die oder der Überlebende von der Haftpflichtversicherung Entschädigungen wegen Versorgerschadens erhalten. Die Haushaltsarbeit rechtfertigt ebenfalls den Erhalt einer Entschädigung. Dieser Entscheidung ist gemäss der geltenden Rechtsprechung nicht auf die Sozialversicherungen anwendbar.



## **Wohnung**

Es ist nicht gleichgültig, ob der Mietvertrag von der Partnerin oder vom Partner oder von beiden unterzeichnet wird. Die Folgen bei einer Trennung sind nicht dieselben.

Lautet der Mietvertrag nur auf eine Person, so

- verfügt nur sie über einen Anspruch zur Benützung der Wohnung
- und sie ist auch alleinige Schuldnerin gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter.

Wenn die Konkubinatspartner den auf beide ausgestellten Mietvertrag gemeinsam unterzeichnen, so

- können beide nicht einfach von der Partnerin oder vom Partner vor die Türe gesetzt werden;
- haben sie dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter.

## **Schuldenhaftung**

In der Regel haftet jeder Partner für seine persönlichen Schulden.

Wer auf Rechnung seiner Freundin oder seines Freundes und in ihrem bzw. seinem Namen handelt, und zwar aufgrund einer schriftlichen Vertretungsbefugnis, ist von der Haftung gegenüber der Gläubigerin oder dem Gläubiger befreit.

Nimmt das Konkubinatspaar gemeinsam einen Kredit auf, kann die Bank die Rückzahlung auch nur von einem der beiden verlangen. Diese Person muss sich dann selber mit dem Konkubinatspartner oder der -partnerin arrangieren.

Damit ein Darlehen an die Partnerin/den Partner rückgefordert werden kann und nicht als Schenkung betrachtet wird, ist es ratsam, ein schriftliches Beweisstück für das Darlehen zu erstellen.

Im Rahmen einer Betreuung prüfen die kantonalen Betreibungsämter vor allem die Situation der Schuldnerinnen und Schuldner. Obwohl die Konkubinatspartner gesetzlich nicht verpflichtet sind, einander zu unterstützen, wird das Konkubinatspaar hier der Ehe gleichgesetzt: Dies bedeutet, dass sowohl bei einem Konkubinatspaar als auch bei einem Ehepaar der Lohn der Schuldnerin oder des Schuldners nicht gepfändet werden darf, wenn er zu ihrem bzw. seinem Unterhalt und zum Unterhalt der Familie unabdingbar ist.

Es wird davon ausgegangen, dass jeder Partner für den anderen aufkommen muss und dass das Einkommen jedes Partners berücksichtigt werden kann, um die fixen Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners zu senken.

Bei einer Lohnpfändung werden alle diese Punkte berücksichtigt. Bei einer Pfändung des beweglichen Vermögens werden jedoch nur die Gegenstände gepfändet, die der Schuldnerin oder dem Schuldner gehören. Daher ist es wichtig, vorgängig schriftlich festzuhalten, wem was gehört. Es ist ebenfalls empfehlenswert, die Rechnungen der angeschafften Güter zu behalten. Diese Rechnungen gelten als Beweismittel um zu verhindern, dass die rechtmässige Besitzerin oder der Besitzer seine Güter für den Partner oder die Partnerin verpfänden muss.